

Leistungen für Bildung und Teilhabe – Allgemeine Informationen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im **sportlichen, künstlerischen, kulturellen** und **sozialen Bereich**.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Aufwendungen zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten)

Welche Kosten werden bei „Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Wann erhalte ich den „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 01. August **116,00 Euro** und zum 1. Februar **58,00 Euro**. Die Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder benötigen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die bestehenden Lerndefizite zu beheben, kann eine ergänzende angemessene außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wer erhält den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege, Tagesmütter) besuchen, die Aufwendungen für das Mittagessen bekommen.

*Hort in schulischer Trägerschaft

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten **pauschal 15 Euro monatlich** für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können. Der entsprechende Bedarf muss nachgewiesen werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, Schulbedarf sowie Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht. Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die Lernförderung werden als Sach- und Dienstleistung, in Form eines personalisierten Gutscheins (Kostenübernahmeerklärung) erbracht. Diese Leistungen werden vom Jobcenter Burgenlandkreis dann direkt mit dem jeweiligen Leistungsanbieter (z.B. Nachhilfelehrer oder dem Essenanbieter) abgerechnet. In Form der Direktzahlung an den Anbieter erfolgt die Leistungserbringung bei Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

In der Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 sind alle vorgenannten Leistungen vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst und gelten als grundsätzlich gestellt.

Die geltend gemachten Bedarfe sind durch Nachweise zu untersetzen (Rechnungen, Quittungen, Anmeldebestätigungen, Teilnahmevereinbarungen, Bestätigung der Schule hinsichtlich der Erforderlichkeit der Lernförderung).

Bitte beachten Sie, dass die sich die Anspruchsvoraussetzungen der Lernförderungen, trotz des Wegfalls der gesonderten Antragsverpflichtung, nicht geändert haben. Es ist weiterhin die Bestätigung der Schule hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Umfangs der Lernförderung sowie ein Kostenangebot des Anbieters der Lernförderung erforderlich.

Ab dem 01.01.2024 ist für Leistungen der Lernförderung wieder für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich. Alle anderen Leistungen gelten weiterhin mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als gestellt. Auch sind die Bedarfe weiterhin durch entsprechende Nachweise zu untersetzen. Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

An wen muss ich mich wenden?

Als Leistungsbezieher von

- Leistungen nach dem SGB II an:

Jobcenter Burgenlandkreis
Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

Als Leistungsbezieher von

- Leistungen nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und
- Kindergeldzuschlag an:

Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Sozialamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Es besteht auch die Möglichkeit, die Anträge in den **Geschäftsstellen des Jobcenters und der Migrationsagentur** zu erhalten und abzugeben.
Bei Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist zur Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr eine **Schulbescheinigung** vorzulegen.

Geschäftsstelle Naumburg

Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

Migrationsagentur

Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Geschäftsstelle Weißenfels

Friedrichsstraße 2
06667 Weißenfels

Geschäftsstelle Zeitz

Friedensstraße 80
06712 Zeitz

Antragsformulare stehen ebenfalls im Internet unter www.jobcenter-blk.de zur Verfügung.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern:

Diese erhalten Sie im Jobcenter Burgenlandkreis sowie im Internet unter: www.jobcenter-blk.de

Herausgeber:
Jobcenter Burgenlandkreis
Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

www.jobcenter-blk.de

